

SATZUNG

des
PFERDEZUCHTVEREINS LEONBERG/LUDWIGSBURG E.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Pferdezuchtverein Leonberg/Ludwigsburg e.V.** Sitz des Vereins ist Leonberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
2. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des früheren Kreises Leonberg und Umgebung sowie dem Landkreis Ludwigsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die planmäßige Zucht des Pferdes in Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. zu fördern.
2. Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) der Zusammenschluß der Pferdezüchter des in § 1 genannten Zuchtgebietes
 - b) die Unterstützung des Pferdezuchtverbandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, wie Prämierungen, Verkaufsveranstaltungen u. a.
 - c) die Verwendung geeigneter Hengste zur Paarung mit den eingetragenen Stuten
 - d) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht
 - e) Unterrichtung der Züchter über planmäßige Züchtung, Fütterung und Pflege der Tiere, durch Vorträge, Einzelberatung und Veröffentlichungen in der Tages- und Fachpresse
 - f) Mithilfe bei der Durchführung von Leistungsprüfungen

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Züchter oder Pferdeliebhaber werden. Die Anmeldung ist an den Geschäftsführer zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses. Der Verein hat

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

1. Mitglieder sind, die im Verbandsgebiet ansässigen Eigentümer von im Stutbuch des Verbandes eingetragenen Hengsten und Stuten sowie Freunde und Förderer der Zucht, die, ohne Besitzer von beim Verband eingetragenen Pferden zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
2. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben und durch den Ausschuß mehrheitlich bestätigt. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden durch den Ausschuß ernannt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zum Schluß des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) frei; er ist vor dem 01. Oktober des laufenden Jahres beim Geschäftsführer schriftlich anzumelden.

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluß des Rechnungsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden, wenn die Erben die Mitgliedschaft nicht fortsetzen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluß, welcher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Vorsitzenden durch den Vereinsausschuß erfolgt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu bezahlen. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, sind nicht wahlberechtigt.

§6

Rechten und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen und zu besuchen, sofern keine Beitragsrückstände vorhanden sind.
- b) nach der Maßgabe der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- c) die eingetragenen Pferde bei zeitweilig angesetzten Vorführterminen vorzustellen
- d) ihre Stuten nur von gekörten im Stutbuch anerkannten Hengsten decken zu lassen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuß
3. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende

§ 8

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in zweijährigem Abstand, jeweils auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt; beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine gem. § 26 BGB, berufen und leiten die Ausschußsitzung und die Mitgliederversammlungen.

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende haben den Verein bei allen Veranstaltungen, Schauen u.a. zu vertreten.

§ 9

Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Sie werden in zweijährigem Abstand, jeweils zur Hälfte, auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der vom Ausschuß zu wählende Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Ausschusses. Der Ausschuß ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder mindestens drei Ausschußmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mit Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.

Der Ausschuß hat den Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Dem Ausschuß obliegen:

- a) die Planung von Veranstaltungen
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Vorlage des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder bei Einhaltung einer Frist von 10 Tagen bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Ausschusses,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlußrechnung sowie der Erteilung der Entlastung,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einberufung mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung über die Vornahme von Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erforderlich .

Sind die Mitglieder nicht in dieser Zeit erschienen, so wird innerhalb 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 11

Niederschrift

Über Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Entscheidungen enthalten , außerdem eine Anwesenheitsliste.

§ 12

Geschäftsführung

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Führung der Vereinsrechnung wird vom Ausschuß ein Geschäftsführer bestellt. Er ist beratendes Mitglied des Ausschusses.

§ 13

Auflösung

Über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.....

Leonberg, den 06. März 1998

gez: Otto Schuler
1. Vorsitzender

gez: Wilhelm Gieck
stellvertr. Vorsitzender